



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

An Herrn
Werner May
Im Paradies
17309 Fahrenwalde

per Mail

Berlin, 02.12.11

Ihre Mail vom 6.11.2011

Sehr geehrter Herr May,

Sie wandten sich mit Schreiben vom 6. November 2011 an die Neue Richtervereinigung um Antworten auf Fragen zu erhalten, für die sie bei staatlichen Stellen keine Antworten erhielten. Dass staatliche Stellen Ihnen keine Antwort erteilen mag daran liegen, dass politische Erwachsenenbildung betreffend die Funktionsweise des Staates wie auch Rechtsberatung nicht zum gesetzlichen Auftrag des Staates gehören. Insoweit bietet es sich an und möchten auch wir Ihnen empfehlen, Ihre Fragen an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu richten, denn allgemeine wie auch konkrete Rechtsberatung – auch und gerade außerhalb von Rechtsstreitigkeiten – gehört zum Berufsbild anwaltlicher Tätigkeit.

Ihre Selbstdarstellung als politischer Künstler sowie die zum Teil provokante Diktion Ihrer Fragen lässt Zweifel daran entstehen, dass Sie ernstlich an Antworten auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen interessiert sind. Wir möchten aber vorsorglich, falls Sie insoweit tatsächlich konkrete Sorgen und Nöte haben, ansatzweise aufzeigen, in welche Richtung die Antworten auf Ihre Fragen gehen könnten. Bitte berücksichtigen Sie, dass wir keinen konkreten Rechtsrat im Einzelfall erteilen können und dass unsere Stellungnahme lediglich unverbindliche Hinweise sind. Von eventuellen Nachfragen möchten wir bitten, Abstand zu nehmen und den bereits aufgezeigten Weg der Einholung anwaltlichen Rechtsrates zu beschreiten.

Einführend möchten wir anmerken, dass Ihre auf Grundlagen der Staatlichkeit und das Zusammenwirken der Präambel mit den übrigen Teilen des Grundgesetzes zielenden Fragen

Mitglieder des Bundesvorstandes:

Martin Wenning-Morgenthaler, Sprecher des Vorstandes und Pressesprecher, LAG Berlin-Brandenburg, Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin, Tel.: 0177/20170 65 und 030/90171-349 (d.)
Christine Nordmann, Sprecherin des Vorstandes und Pressesprecherin, VG Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Tel.: 04621/861511 (d.)
Ruben Franzen, AG Eilenburg, Walther-Rathenau-Str. 9, 04838 Eilenburg, Tel.: 03423/654-330 (d.)
Jens Heise, SG Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, Tel.: 030/90227 - 3070 (d.)
Werner Kannenberg, BMJ Berlin, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel. 030/185809546 (d.)
Ingrid Meinecke, VG Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, Tel.: 0331/2332-582 (d.)
Sabine Stuth, (SG Bremen), Am Wall 198, 28195 Bremen, Tel.: 0421/361-4457 (d.)

Bundesbüro:

Martina Reeßing
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel.: 030/420223-49, Fax -50
sekretariat@nrv-net.de
Umweltbank Nürnberg
BLZ 760 350 00
Konto.-Nr. 599 000
www.nrv-net.de

scheinbar darauf beruhen, dass diese Texte streng formal und begriffslogisch anzuwenden sind. Das ist nicht der Fall. Das Grundgesetz ist eine Verfassung und vereint als solche rechtliche und politische Elemente. Seine Formulierungen sind flexibel und offen für Interpretationen. Ganz allgemein können sie dahingehend unbesorgt sein, dass eine Auslegung von Recht, die dem Recht selbst die Grundlage entzieht, unzutreffend ist. Gegenteilige Auffassungen sind Parolen ohne tragfähige inhaltliche Substanz mit typischerweise verfassungsfeindlicher Tendenz.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

„1.) Wie kann ein Richter innerhalb eines Geltungsbereichs des Grundgesetzes tätig sein, wenn es seit 1990 keinen Geltungsbereich des Grundgesetzes mehr gibt?“

Die Prämisse der Frage trifft nicht zu. Der Geltungsbereich des Grundgesetzes ist in der Präambel des Grundgesetzes bezeichnet. Bei dem Verweis auf Artikel 23 in Artikel 144 handelt es sich um einen gegenstands- und funktionslos gewordenen Regelungsrest, der keine inhaltliche Bedeutung mehr hat.

„2.) Beginnen die rechtserheblichen Gesetze des Grundgesetzes mit Artikel 1 oder bereits mit der Präambel?“

Die Antwort auf Ihre Frage ist juristisch umstritten, aber ohne praktische Auswirkung. Denn selbst wenn der Text der Präambel genau genommen als Text unverbindlich wäre, wäre sein Inhalt als allgemein anerkannte ungeschriebene Grundlage des Verfassungsrechts anzusehen.

„3.) Ist „Gott“ somit genauso rechtsverbindlich wie die Länder Baden-Württemberg, Bayern usw.?“

Die in der Präambel angesprochene „Verantwortung vor Gott“ ist eine lediglich moralische, damit gerade nicht rechtsverbindlich.

„4.) Steht die Präambel damit nicht im Widerspruch zu dem Artikel 4 des Grundgesetzes, in dem die Glaubensfreiheit gewährleistet wird?“

Es war politisch umstritten, ob die Präambel angesichts der Garantie in Artikel 4 so hätte formuliert werden dürfen. Im juristischen Sinne besteht Einigkeit darüber, dass der Geltungsgehalt von Artikel 4 dadurch nicht tangiert wird.

„5.) Können Sie erklären, wieso die Parteien keine, vom Richter unterschriebenen, Urteile erhalten, sondern „Ausfertigungen“ ohne Unterschrift?“

Das Urteil ergeht nur einmal, daher gibt es auch nur ein Original. Dieses gehört zu den Gerichtsakten. Es spricht jedoch nichts dagegen, von dem einen Urteil mehrere Ausfertigungen zu erstellen. Diese hängen jedoch rechtlich immer von dem Original ab (vgl. § 47 des Beurkundungsgesetzes: „Die Ausfertigung der Niederschrift vertritt die Urschrift im Rechtsverkehr“). Einzelheiten zum Urteil im Zivilprozess ergeben sich aus § 317 ZPO.

„6.) Ist es richtig, dass „Urteile“ ohne Unterschrift der Richter nur „Scheinurteile“ sind und keinerlei Rechtskraft oder Rechtswirksamkeit entfalten?“

Originale ohne Unterschrift sind z.B. Entwürfe, sie haben jedoch keine Wirkung als Urteil. Wird ein Dokument, das im juristischen Sinne kein Urteil ist, als solches behandelt, spricht man von einem Scheinurteil. Dieses hat keine rechtlich verbindliche Wirkung.

Ausfertigungen müssen hingegen die Unterschrift des Originals nicht in dem Sinne enthalten, dass sie sie grafisch abbilden müssen. Die etwaige Fehlerhaftigkeit der Ausfertigung betrifft jedenfalls nur diese selbst, nicht aber die Frage der Wirksamkeit oder Nichtigkeit des Urteils.

„7.) Ist es richtig, dass das Verfahren solange nicht abgeschlossen ist, bis den Parteien ein unterschriebenes Urteil (gem. § 317(1) ZPO) zugestellt worden ist?“

Es gibt verschiedene Arten des Verfahrensabschlusses, der Verfahrensabschluss durch Urteil ist nur einer davon. Andere Arten des Verfahrensabschlusses im allgemeinen Zivilprozess sind z.B. die Einstellung nach Klagerücknahme oder der Vergleich. Es gibt auch verschiedene Möglichkeiten, wie ein Urteil ergeht. Es kann z.B. in öffentlicher Sitzung verkündet oder lediglich vom Richter unterschrieben bei der Geschäftsstelle eingereicht und dann zugestellt werden. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils einschlägigen Prozessrecht. Im Falle der Verkündung ist das Verfahren mit der Verkündung abgeschlossen. Die noch fehlende Zustellung hat dann nur noch Bedeutung für den Fristlauf für etwaige Rechtsmittel.

In jedem Falle wird aus einem Entwurf überhaupt nur durch die Unterschrift eines Richters ein Urteil. Daher muss das Original jedes zuzustellenden Urteils auch unterschrieben worden sein. Das ändert nichts daran, dass nicht das Original selbst zugestellt wird, sondern nur eine Ausfertigung. Es ändert auch nichts daran, dass die zum Zwecke der Zustellung verwendete Ausfertigung die Unterschrift des Richters nicht grafisch abbilden muss.

„8.) Ist es richtig, dass das Fehlen der Unterschriften einen absoluten Revisionsgrund darstellt?“

Nein. Fehlt unter dem Original des Urteils (das wie schon gesagt bei den Gerichtsakten verbleibt) die Unterschrift des Richters, ist keine Entscheidung ergangen, die angefochten werden müsste oder auch nur könnte. Dann kann auch kein Rechtsmittel eingelegt werden. Möglich ist stattdessen ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens.

„9.) Ist es richtig, dass die Richter keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen, da es keine staatlichen Gerichte mehr gibt?“

§ 15 GVG, der bestimmt hat, dass alle Gerichte Staatsgerichte sind, ist bereits 1950 aufgehoben worden. Der Hintergrund war, dass „Staat“ im Sinne dieser vorkonstitutionellen Vorschrift des GVG der Gesamtstaat war. Das bedurfte der Bereinigung, weil nach dem Grundgesetz nicht alle Gerichte Bundesgerichte sind (vgl. Artikel 92 GG) und die Regelung, die förmlich im Konflikt mit dem (höherrangigen) Grundgesetz stand ohnehin bereits unwirksam war. Die Aufhebung der Vorschrift über die „Staatlichkeit“ der Gerichte beseitigte also nicht die Gebundenheit an den Staat überhaupt, sondern bereinigte nur den formalen Konflikt dieser Regelung mit der korrekten Zuordnung zur föderalen staatlichen Ebene (Bund oder Land).

„10.) Ist das der Grund, warum die Prozessparteien keine unterschriebenen Urteile zugestellt bekommen, sondern wertlose „Ausfertigungen“?“

Nein, vgl. Antwort auf Frage 9. Ausfertigungen sind für die Beteiligten im Übrigen nicht wertlos. Im Inland gibt es keine der Durchsetzung fähige Urteilswirkung, die nicht mit einer vollstreckbaren Ausfertigung durchgesetzt werden kann.

„11.) Können Sie erklären, wieso die beiden Richtervereinigungen erst jetzt die Unabhängigkeit von der Exekutive fordern, wenn diese seit über 60 Jahren im Grundgesetz verankert ist und von Anfang an gewährleistet sein müsste?“

Die Prämisse Ihrer Frage trifft nicht zu. Das Eintreten für die Unabhängigkeit der Judikative ist seit ihrer Gründung ein auch in der Satzung verankertes Kernanliegen der Neuen Richtervereinigung. Leider haben wir damit einige Zeit wenig Resonanz gefunden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir es nicht übernehmen können, Ihre Frage betreffend den Richterbund zu beantworten.

„12.) Ist es richtig, dass Richter, die gegen die Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft verstoßen im Rahmen ihrer Amtshaftung selbstschuldnerisch haften?“

Die von Ihnen in Bezug genommenen Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Rechtsprechung („Basic Principles on the Independence of the Judiciary“) wurden durch die Resolutionen der Generalversammlung 40/32 vom 29. November 1985 und 40/146 vom 13. Dezember 1985 angenommen. Sie haben lediglich 20 Artikel, können also nicht der Text sein, auf dessen Artikel 30 und 31 Sie Bezug nehmen. Die von Ihnen als Fundstelle genannte Resolution Nummer 120 der 45. Generalversammlung der Vereinten Nationen besteht nur aus zwei Absätzen (vgl. <http://www.un.org/depts/dhl/resguide/r45.htm>). Insoweit fehlt der Anknüpfungspunkt für eine Antwort auf die Argumentation, aus der Sie Ihre Frage ableiten.

Welche Art der Verletzung der Grundprinzipien der Unabhängigkeit durch einen Richter Ihnen bei Ihrer Frage vorschwebt, ist hier nicht klar geworden. Ganz allgemein kann zur Amtshaftung von Richtern Folgendes ausgeführt werden: Die Rechtsgrundlage für die zivilrechtliche Haftung des Richters enthält § 839 Absatz 2 BGB. Wenn danach die Voraussetzungen für die zivilrechtliche Haftung des Richters erfüllt sind, tritt gegenüber dem Bürger der Staat ein (vgl. Artikel 34 GG). Das ist für den Bürger vorteilhaft, weil die Haftung dadurch nicht erschwert wird und der Bürger nicht das Risiko trägt, dass der Richter insolvent ist. Das ist kein nur entferntes Risiko, weil bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 839 Absatz 2 BGB der Richter zumeist eines Verbrechens schuldig sein wird (Rechtsbeugung, § 339 StGB). Das hat zur Folge, dass er nicht nur strafrechtlich verurteilt wird (Mindeststrafe 1 Jahr Haft, Geldstrafe ist nicht eröffnet) sondern auch aus dem Dienst entlassen wird. Zugleich sind die Haftungsvoraussetzungen des § 839 Absatz 2 BGB so eng, dass ein Rückgriffsanspruch des Staates gegen den Richter gegeben ist (vgl. Artikel 34 GG). Im Ergebnis haftet zwar der Richter nicht unmittelbar gegenüber dem Geschädigten, aber es tritt der Staat gegenüber dem Bürger in die Haftung ein und nimmt den Richter in Regress.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Geschäftsstelle der Neuen Richtervereinigung